

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 24. Oktober 2023 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderäte sind, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt je angefangene Stunde 10 Euro. Die Entschädigung für eine einmalige oder mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf den Betrag von 60 Euro nicht übersteigen (Tageshöchstsatz).
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder des Gemeinderates erhalten sie anstelle der Entschädigung nach Absatz 2 ein Sitzungsgeld von 40 Euro.
- (4) Die ehrenamtliche Mitwirkung bei allen kommunalen und allgemeinen Wahlen und Abstimmungen wird mit dem Tageshöchstsatz nach Absatz 2 entschädigt. Vorsitzende und Schriftführer¹ der Wahlvorstände sowie deren Stellvertreter erhalten zusätzlich eine Auslagenpauschale in Höhe von 10 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
 - (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
 - (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

¹ geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16. Juli 2024.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs 2 nicht übersteigen.

§ 3

Entschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten je Tag ihrer Inanspruchnahme für die Stellvertretung des Bürgermeisters:

48,00 €	bis zu 3 Stunden
85,00 €	von mehr als 3 bis 6 Stunden
100,00 €	von mehr als 6 Stunden

Bei Vertretung des Bürgermeisters (Urlaub, Krankheit, Dienstreise) ab dem 3. Tag pro Tag 110,00 €.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

(1) Gemeinderäte erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und Verdienstausschlag für die Teilnahme an Sitzungen und ihre sonstige Tätigkeit für die Gemeinde Grenzach-Wyhlen eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Grundbetrag und aus Sitzungsgeldern.

(2) Der Grundbetrag beträgt monatlich 100 Euro.

(3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie der Fraktionssitzungen erhalten die Gemeinderäte ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nur für eine Fraktionssitzung je Gemeinderatssitzung sowie eine zusätzliche Fraktionssitzung im Rahmen der Haushaltsberatung gewährt.

(4) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20 Euro zuzüglich 4 Euro je Fraktionsmitglied.

(5) Der Grundbeitrag nach Absatz 2 wird jeweils quartalsweise rückwirkend ausbezahlt. Das Sitzungsgeld nach Absatz 3 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt oder kann für einen längeren Zeitraum, höchstens 6 Monate, zusammengefasst werden.

§ 5

Aufwandsentschädigung Jugendparlament

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten für ihre Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung des Jugendparlaments eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Jugendparlaments beträgt 15,00 €.

(3) Nehmen Mitglieder des Jugendparlaments auf Ladung an den Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse teil, so erhalten diese hierfür eine Entschädigung nach Absatz 2.

§ 6 Fahrtkosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 - 4 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Bei Benutzung privateigener Kraftwagen wird eine Wegstreckenentschädigung in gleicher Höhe wie für zugelassene Dienstfahrzeuge in Anrechnung gebracht wird.

§ 7 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien oder der Fraktionen (gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3) erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 100 € pro Tag erstattet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

(3) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern werden erstattet, bis diese das 12. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 8 Wegfall von Entschädigungen

(1) Übt ein Gemeinderat seine Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht aus, entfällt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. In diesem Fall werden für die über drei Monate hinausgehende Zeit, bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit, keine weiteren Entschädigungen bezahlt.

(2) Ansprüche nach dieser Satzung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem Entstehen geltend gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. Februar 2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, den 24. Oktober 2023

(Siegel)

Dr. Benz
Bürgermeister